

Coronavirus: Schutzkonzept Sportanlagen Stadt Langenthal gültig ab Montag, 10. Januar 2022

Herausgeber: Stadt Langenthal, Amt für Bildung, Kultur und Sport
 Änderungen sind blau markiert. Wichtige Bestimmungen in rot.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2021 nach Konsultation der Kantone, der Sozialpartner und direkt betroffener Verbände weitergehende Massnahmen gegen die Pandemie beschlossen. Der Bundesrat verzichtet nach der ausserordentlichen Sitzung vom 31. Dezember 2021 auf weitergehende Massnahmen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat jedoch weitere Massnahmen beschlossen. Auf den Schulstart hin gilt an der Schule im Kanton neu eine Maskentragpflicht ab der 1. Klasse. Dies hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 22. Dezember 2021 beschlossen. Die neue Massnahme gilt ab Beginn des Schulunterrichts im neuen Jahr, dem 10. Januar 2022. Damit will der Regierungsrat den hohen Covid-19-Fallzahlen und insbesondere der sich stark ausbreitenden Omikron-Variante entgegenwirken. Die Ausweitung der Maskentragpflicht soll die Ausbreitung des Coronavirus an den Schulen eindämmen und damit Kinder, Eltern sowie das Lehr- und Schulpersonal zusätzlich vor einer Infektion schützen. Die Maskentragpflicht stützt ausserdem den Präsenzunterricht. Kindergartenkinder sind von der neuen Regelung ausgenommen. Die Regelung ist wie die anderen kantonalen Covid-Massnahmen vorläufig bis am 24. Januar 2022 befristet.

Zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen und es darf nur im Sitzen gegessen und getrunken werden. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen draussen gilt weiterhin die 3G-Regel.

Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Diese Regel gilt einerseits für Discos und Bars, andererseits für Sport- und Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Maske getragen wird. Sie gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre. Dank der zusätzlichen Testpflicht wird sichergestellt, dass keine infektiösen Personen an einer Veranstaltung ohne Masken- und Sitzpflicht teilnehmen. In den städtischen Turnhallen und Sportanlagen gilt für Aktivitäten in Innenräumen bei 2G und auch bei 2G+ eine Maskenpflicht. Bei Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass künftig die Kosten von gewissen Covid-19-Tests, die zu einem Covid-Zertifikat führen, wieder übernommen werden. Damit setzt er einen Beschluss des Parlaments im Covid-19-Gesetz um. Bezahlt werden sollen Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pooltests. Das neue Testkostensystem gilt ab Samstag, 18. Dezember 2021.

Link zur Medienmitteilung des Regierungsrates: <https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=e11f947f-f549-4d12-9fa8-e2607b110b01>

Link zur Medienmitteilung des Bundesrates (siehe auch FAQ und Verordnungen):
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-86544.html>

Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport / öffentliche Sportanlagen, Jurastrasse 22, 4901 Langenthal
 Telefon 062 916 21 11, Telefax 062 923 03 30, www.langenthal.ch

Weitere Links zu ASSA und BASPO:

<https://www.assa-asss.ch/sportpolitik/dossier-corona/>

https://www.assa-asss.ch/wp-content/uploads/2021/12/Erl_Aenderung-Covid-19-VO-bes-Lage-2.pdf

Übersicht: Grafik (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/69710.pdf>)

Coronavirus: Bundesrat verstärkt Massnahmen 17.12.2021

Ab 20. Dezember gilt schweizweit:

Verschärfung Zertifikatspflicht drinnen
Kultur, Freizeit, Sport, Restaurants, Veranstaltungen

2G oder freiwillig 2G+

Wo Maskenpflicht/Sitzpflicht bei Konsumation nicht möglich (z.B. Discos, Hallenbäder, Bars, intensiver Sport, Blasmusik) Draussen: Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen

2G+ 3G

3G Geimpfte, Genesene und Getastete 2G Geimpfte und Genesene 2G+ In den letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test Sitzpflicht bei Konsumation

Treffen im Freundes- und Familienkreis

10 Maximal 10 Personen, wenn mindestens eine ungeimpfte und ungenesene Person dabei ist

30 Drinnen maximal 30 Personen (2G) 50 Draussen maximal 50 Personen

Homeoffice-Pflicht
Wenn nicht möglich: Maskenpflicht, falls mehr als eine Person im Raum

Maskenpflicht an der Sekundarstufe II

In mehreren Kantonen gelten strengere Regeln

Kontakte minimieren Regelmässig lüften Impfen lassen

Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun Svizra Swiss Confederation Bundesrat Conseil fédéral Consiglio Federale Consejo Federal Federal Council

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 und [des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. Dezember 2021](#) in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der aktuellen Entwicklung, hat das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal folgende Massnahmen beschlossen:

Hinweise:

Die in der Stadt Langenthal gültigen Massnahmen gelten [ab Montag 10. Januar 2022](#).

Bitte beachtet, dass in der **Stadt Langenthal** aktuell **verschärfte Vorgaben, insbesondere für Vereinstrainings bezüglich Maskentragpflicht (neu ab der 1. Klasse) gelten**. Diese Massnahmen richtet sich nach den Vorgaben, die analog für die Schulen tagsüber gelten (siehe unten unter "Schulen"). **Zudem gilt bei 2G und bei 2G+ eine Maskentragpflicht im Training!** Wir bitten die Vereine um Verständnis und um Einhaltung dieser Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie! Die Vereine werden dazu angehalten, ihre Trainingsintensitäten den gegebenen Umständen anzupassen. Die Vorgaben gelten vorläufig **bis am 24. Januar 2022**. Anschliessend werden die verstärkten städtischen Vorgaben auf ihre Weiterführung überprüft.

Sportliche Aktivitäten/Trainings in Innenräumen

1. Bei sportlichen Aktivitäten von mehreren Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Turnhallen und Sportanlagen gilt Folgendes:
2. Der Zugang muss auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden (2G). Die Organisatoren **können** den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs-, als auch über ein Testzertifikat verfügen. (2G+) Der **Organisator** der Aktivität (**Vereine**) muss die Gültigkeit des **Zertifikats kontrollieren**.
3. Während der **Aktivität gilt ab der 1. Klasse eine Maskentragpflicht** analog den Vorgaben der Schulen (**in den städtischen Turnhallen und Sportanlagen gilt sowohl bei 2G und bei 2G+ eine Maskenpflicht**).

4. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.
5. Der **Organisator erhebt die Kontaktdaten** der anwesenden Personen **ab 16 Jahren bei jedem Training**. Die Liste ist unmittelbar nach dem Training/Aktivität beim zuständigen Hausdienst zu hinterlegen. Das Vorhandensein der Listen wird kontrolliert.

Veranstaltungen in Innenräumen:

Der Zugang muss auf Personen ab 16 Jahren mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränkt werden; er kann auch auf Personen beschränkt werden, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat (2G+) verfügen.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen, die sportliche Aktivitäten im Rahmen einer Veranstaltung (z.B. Wettkampf, Aufführung) ausüben. **Hier gilt die 2G+-Regel**. Die Kontaktdaten sind in diesem Fall zu erheben.

Die folgenden Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen dort keine Maske tragen:

Bei sportlichen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:

1. **Leistungssportlerinnen und -sportler**, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic-Card oder Talent-Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind;
2. Sportlerinnen und -sportler in Teams, die einer **Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb** oder einer **nationalen Nachwuchsliga** angehören;

Bemerkungen:

Trainerinnen und Trainern ohne Impfung und nicht genesen und ohne Anstellung im Verein ist es nicht erlaubt, Trainings zu leiten. Ohne Impfung und nicht genesen mit Anstellung im Verein ist 3G mit Maske möglich. Es gilt zudem: 2G und 2G+ immer mit Maske. Gemischter Trainingsbetrieb im gleichen Raum (Breitensport zusammen mit Profisport) ist nicht zulässig.

Sportliche Aktivitäten/Trainings im Freien

Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten im Freien gilt Folgendes:

1. Es besteht keine Pflicht zur Zugangsbeschränkung.
2. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
3. Es besteht keine Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

Veranstaltungen im Freien:

Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) oder weitergehend beschränken.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränken. Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat (2G+) verfügen.

Bussen:

Gäste ohne Corona-Zertifikat in Einrichtungen oder an Veranstaltungen mit Corona-Zertifikatspflicht können mit einer Busse bestraft werden. Einrichtungen oder Veranstaltungen, welche die Corona-Zertifikatspflicht nicht beachten, droht künftig eine Busse bis hin zur Schliessung der Betriebe.

Begleitpersonen:

Für die Begleitpersonen (z.B. Eltern) in Anlagen gilt eine Zertifikats- und Maskentragpflicht. Die Kontrolle der Zertifikate muss vom Organisator (Verein) gewährleistet sein. Es wird empfohlen, die Kinder

vor den Anlagen (im Freien) abzugeben und abzuholen, da die Zertifikatskontrolle für die Vereine schwierig umzusetzen ist.

Vor Ort tätige Personen:

Ist zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder zu Veranstaltungen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, so müssen die vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) mit dem Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen können (z.B. das Helferteam). In den Innenbereichen ist eine Maske zu tragen.

Gemischte Bereiche Aussen/Innen:

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.

Schulen:

Allgemeine Vorgaben an den bernischen Schulen:

Die **Maskentragpflicht in Innenräumen** von Schulen gilt **neu** für Schülerinnen und Schüler **ab der 1. Klasse** der Primarstufe sowie für alle Lehrkräfte. Die Maskentragpflicht gilt auch während des Unterrichts sowie für das administrative Schulpersonal und die Eltern bei Schulbesuchen. Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind die **Kindergartenkinder**. In den Mittel- und Berufsschulen gilt die Maskentragpflicht bereits seit September 2021.

Siehe FAQ: [file:///tlatfs01/homes\\$/t2123/Downloads/corona-faq-d.pdf](file:///tlatfs01/homes$/t2123/Downloads/corona-faq-d.pdf)

Bewegung und Sport an den Schulen: Vorgaben der Schulen: Link:

Schutzmasken sind für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse in Turnhallen Pflicht. Maskentragen ist etwas gewöhnungsbedürftig, bei niedriger bzw. mittlerer sportlicher Intensität jedoch gesundheitlich unproblematisch und machbar.

Niedrige bis mittlere Intensität: z.B.

- Geräteturnen - wenige Elemente aneinanderhängen (2-3), kurze Belastungssequenzen (< 30'')
- Technikübungen (Zuspielvarianten), taktische Übungen in Bewegung, kurze Belastungssequenzen (< 30'')
- Reflexionssequenzen
- Schülerinnen und Schüler nach Belastungssequenzen richtig erholen lassen

Hohe Intensitäten Indoor sind zu vermeiden: längere Spielsequenzen in kleinen Spielen im 1:1 oder 2:2; Ausdauerbelastungstraining, Krafttraining (z.B. Circuit-Training), Sprints usw.

In den Garderoben gilt für Schülerinnen und Schüler ab der **1. Klasse** eine Maskentragpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.

Ausnahme von der Maskenpflicht:

- Sportunterricht in grossen Turnhallen mit sehr kleinen Klassen und mit genügend Abstand
- Sport im Freien

Vereine:

Bei Personen ab 16 Jahren muss der Zugang bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen auf Personen mit einem Zertifikat (**2G oder 2G+**) beschränkt werden. Der **Organisator** der Aktivität (Vereine) muss die **Gültigkeit des Zertifikats kontrollieren**.

Die **Maskenpflicht in Innenräumen** gilt auch für ausserschulische sportliche Aktivitäten (Vereinssport), analog den Vorgaben der Volksschulen. Von der Maskentragpflicht und Abstandspflicht **ausgenommen sind Personen, die sportliche Aktivitäten im Rahmen einer Veranstaltung (Wettkampf, Aufführung) ausüben. Hier gilt jedoch 2G+.** Die Kontaktdaten sind in diesem Fall zu erheben. Für die Durchführung von **Veranstaltungen und Wettkampfbetrieb sind zudem die Vorgaben des jeweiligen Verbandes zu berücksichtigen.**

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen draussen gilt weiterhin die 3G-Regel.

Die **COVID-19-Verantwortlichen** der Sportvereine führen von jedem **Indoor-Training** weiterhin eine **lückenlose Liste aller Anwesenden ab 16 Jahren, die beim Hausdienst hinterlegt werden muss**. Das Vorhandensein der Listen wird kontrolliert.

Schutzkonzepte für Veranstaltungen und sportliche Aktivitäten

Für Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen.

Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten muss ein Schutzkonzept erarbeitet oder umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden. Dieses ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen.

Turnhallen und Sportanlagen

Die städtischen Turnhallen und Sportanlagen sind weiterhin von Montag bis Sonntag zugänglich.

BAG-Empfehlungen:

Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden. In geschlossenen Innenbereichen gilt grundsätzlich weiterhin eine generelle Maskenpflicht, weil nicht kontrolliert werden kann, wer schon geimpft oder genesen ist.

Übergeordnete Grundsätze im Sport:

- 1. Gesund und symptomfrei ins Training/Wettkampf**
- 2. Distanz halten: bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, während und nach dem Training, bei der Rückreise ist der Abstand von 1.5m zwischen den Personen immer einzuhalten**
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG (vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen oder ein Desinfektionsmittel verwenden)**
- 4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)**
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**

2. Allgemeine Haltung der Stadt Langenthal

Die Sportanlagen sollen nach Möglichkeit offen sein. Dabei stehen die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern, der Vereinsangehörigen sowie der Mitarbeitenden der Anlagen im Zentrum. Darum sind die Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlagen für die Nutzung der Anlagen.

3. Rahmenbedingungen Schutzkonzept

Die Betreiber der Sportanlagen der Stadt Langenthal bzw. der nichtstädtischen Anlagen, die von der Langenthaler Sportvereinen genutzt werden und die Sportvereine müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

3.1. Einhaltung der Schutzmassnahmen

Stellt das Anlagenpersonal Missstände fest, wird der/die anwesende COVID-19-Verantwortliche des Vereins oder der/die Trainingsverantwortliche darauf hingewiesen. Das Anlagepersonal hat die Möglichkeit, die Fehlbaren von der Anlage zu verweisen. Der Fachbereichsleiter Sport wird vom Hausdienst darüber informiert (thomas.kunz@langenthal.ch). **Das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport, kann den Fehlbaren im Wiederholungsfall die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entziehen.**

Sportler/innen sind sich gewohnt, Fairness und Spielregeln einzuhalten. Sie sind aufgefordert sich an die Vorgaben des Vereins und der Anlagenbetreiber zu halten. Die kantonalen Behörden (Polizei) können jederzeit Kontrollen durchführen und sanktionieren.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und das Schutzkonzept des jeweiligen Betreibers der Sportanlage informiert sind und die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainier sind für die Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

3.2. Maskentragpflicht und Abstände

Vor und nach dem Training gilt:

- Im Vorraum (Indoor) der Turnhalle bzw. Sportanlage gilt eine Maskentragpflicht.
- In den Garderoben gilt **ab der 1.Klasse** eine Maskentragpflicht. Für das Duschen sind Massnahmen (z.B. Staffelung) zu treffen, welche erlauben, den Abstand einzuhalten.

Während des Trainings gilt:

- Für Aktivitäten im Freien gilt keine Maskentragpflicht.
- Bei Trainings im Innern ist weiterhin eine Präsenzliste mit den Kontaktdaten zu führen.
- Es gilt eine Maskentragpflicht **ab der 1. Klasse** in allen Innenräumen (inkl. Trainingsräume).
- In geschlossenen Räumen muss eine wirksame Lüftung gewährleistet sein (offene Fenster, Türen).

Ausnahmen:

- Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind davon befreit. Die jeweiligen Betreiber können verschärfte Massnahmen (z.B. eine allgemeine Maskentragpflicht) in eigener Regie anordnen.

3.3. Schutzkonzepte der Vereine

Die **Vereine** müssen die Schutzkonzepte der Verbände, Vorgaben des BAG und von Swiss Olympic kennen und auf dieser Basis den Ablauf ihrer konkreten Trainings bzw. Wettkämpfe (Zugangskontrolle und Hygienevorschriften) in den betreffenden Anlagen festlegen. **Wenn keine Schutzkonzepte vorliegen, kann kein Wettkampfbetrieb aufgenommen werden.** Als Anlagebetreiber werden keine Ausnahmen erlaubt. Gemäss der Covid-19-Verordnung, Änderungen vom 17. Dezember 2021 und vom 22. Dezember 2021 (Regierungsrat des Kantons Bern).

Für unorganisierte Individual-Sportlerinnen und -Sportler sind die Sportanlagen während des ordentlichen Trainingsbetriebs von Vereinen weiterhin gesperrt. Die weitere Infrastruktur (Sporträume und WC-Anlage etc.) ist grundsätzlich für unorganisierte Einzelsportlerinnen und Sportler oder spontane Gäste nicht zugänglich. Gäste/Zuschauer dürfen nur im Rahmen eines Schutzkonzeptes bei einem Wettkampf anwesend sein.

Die Umsetzung des jeweiligen Konzeptes ist innerhalb der Verantwortlichen des Vereins zu besprechen und schriftlich festzulegen. Es ist pro Verein ein/e **COVID-19 Verantwortliche/r** zu bestimmen. Diese Person wird mit Mailadresse und Natelnummer dem ABiKuS, Fachbereich Sport thomas.kunz@langenthal.ch sobald bekannt, gemeldet.

Das **Vorhandensein** des Schutzkonzeptes und die **Verpflichtung** für die verantwortungsvolle Umsetzung der dort festgelegten Bestimmungen sind dem Anlagenbetreiber (Stadt Langenthal, ABiKuS) vor Beginn des ersten Wettkampfbetriebes **per Mail zu bestätigen**. **Die bereits vorhandenen Schutzkonzepte sind laufend zu aktualisieren und auf Verlangen vorzuweisen.** Mail: thomas.kunz@langenthal.ch
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Sport.



Der Trainingsbeginn bzw. Trainingsverzicht ist dem betreffenden **Hausdienst** und an die **Sachbearbeiterin Sportanlagen** Marlise Friedli sportanlagen@langenthal.ch zu melden.

Wichtiger Hinweis Wettkampfbetrieb:

Für die Durchführung von Wettkämpfen wird ein Schutzkonzept benötigt, wo die Zugangskontrolle und die Hygienevorschriften geregelt sind.

3.4. Breitensport

Trainingsbetrieb:

- Der Trainingsbetrieb kann **nicht uneingeschränkt** stattfinden.

Sportliche Aktivitäten/Trainings in Innenräumen

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

Ergänzungen:

- Sportaktivitäten können während den Trainingszeiten stattfinden, für die der Verein/die Gruppe bereits über eine bestehende periodische Reservation der entsprechenden Anlage verfügt.
- Der Personenkreis der Trainingsgruppe muss im Voraus festgelegt werden.
- Trainings und Wettkämpfe können von Montag bis Sonntag stattfinden.

- Präsenzlisten (Contact Tracing): Die **COVID-19-Verantwortlichen** führen **von jedem Indoor-Training eine lückenlose Liste aller Anwesenden ab 16 Jahren**. Diese vom COVID-19 Verantwortlichen oder vom der Trainingsleiterin bzw. Trainingsleiter **unterzeichnete Liste ist dem ABiKuS, Fachbereich Sport nach jedem Training zuzustellen (via Hausdienst)**. Damit ist eine schnelle Nachverfolgung enger Kontakte möglich.

Veranstaltungen in Innenräumen:

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

Sportliche Aktivitäten/Trainings im Freien

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

Veranstaltungen im Freien:

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

Bussen:

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

BAG-Empfehlungen:

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

3.5. Leistungs- und Profisport

Trainingsbetrieb:

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

- Der Trainingsbetrieb in den städtischen Turnhallen und Sportanlagen ist zulässig, sofern eine bestehende periodische Reservation vorliegt.
- Trainings und Wettkämpfe können von Montag bis Sonntag stattfinden.

Wettkämpfe:

Es gelten die gleichen Vorgaben wie beim Breitensport.

Siehe Erläuterungen vorne Kap. 1 "Hinweise".

3.6. Schutzkonzepte der Betreiber

Die Betreiber der Anlagen haben in Zusammenarbeit mit den betreffenden Hausdiensten und dem ABiKuS das vorliegende Schutzkonzept für ihre Anlage/n erstellt. Das Schutzkonzept für die städtischen Sportanlagen wird vom Amt für Bildung, Kultur und Sport laufend angepasst (gültig ab **10. Januar 2022**)

und zur Verteilung an die Betroffenen freigegeben. Die Rahmenbedingungen werden im Folgenden erläutert:

3.6.1. Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

- Unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen und Schutzkonzepte können alle Anlagenteile genutzt werden.
- Die Nutzung der Anlagenteile bzw. der Aufenthalt in den Anlagen ist für Gäste nicht erlaubt. Einzig Eltern dürfen auf ihre Kinder warten.
- Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung des Bundes bzw. des Branchenkonzeptes.
- Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränken.
- **Drinnen und Draussen gilt bei Veranstaltungen mit oder ohne COVID-19-Zertifikat einen Maskentragpflicht.**

3.6.2. Grundsätze für die Flächen- und Handdesinfektion

- Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen oder desinfiziert.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.

3.6.3. Garderoben und WC-Anlagen

- **Die Garderoben / Duschen auf/in den Sportanlagen sind unter Wahrung der Abstände und Maskentragpflicht zugänglich.**
- Die WC-Anlagen sind Wahrung der Abstände und Maskenpflicht zugänglich.
- In den WCs stehen Seife und Wegwerfpapier und Handdesinfektionsmittel für Hygienemassnahmen (Händewaschen) zur Verfügung. Die gebrauchten Papiertücher können in dem bereitgestellten Klapp-Eimer entsorgt werden.
- Es darf sich jeweils nur eine Person im WC aufhalten. Im Wartebereich vor den WC-Anlagen sind die Mindestabstände einzuhalten.
- Die Wasserhähne dürfen nicht zum Trinken benutzt werden.
- Die persönlichen Trinkflaschen müssen bereits zuhause aufgefüllt werden. Bitte nutzt zum Nachfüllen die Aussenhähnen der Anlagen.
- Die Garderoben und WC-Anlagen im Innern der Gebäude (Stadion, 3-fach Sporthallen Kreuzfeld und Hard) sind den Sportler*innen vorbehalten.

3.6.4. Informationen für die Nutzer

Die Plakate sind als Information für die Nutzer der Anlage gedacht und werden vom Hausdienst angebracht. Für die Einhaltung der Abläufe und Abstände sind die Vereinsvertreter (Covid-19-Verantwortliche) zuständig. Der **Hausdienst** unterstützt die Vereinsverantwortlichen als Ansprechperson bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlage (nicht mit den Abläufen).

- Das jeweils neue Plakat von Swisolympic ist gut sichtbar bei den Eingängen aufzuhängen.
- **Die aktuellen Informationsplakate des BAG werden gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.**
- Ein **zusätzliches Hinweisplakat** ist an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren der Turnhallen und Sportanlagen anzubringen: Sinngemässer Text: "**Liebe Sportvereine: In Innenräumen gilt 2G inkl. Maskenpflicht ab der 1. Klasse. Die Zertifikatskontrolle (ab 16 Jahre) erfolgt über die Vereine. Die Präsenzliste ist unmittelbar nach jedem Training beim Hausdienst zu hinterlegen. Danke!**"
- **Aktuelle Schliessungszeiten werden an den Eingangstüren kommuniziert.**
- Zusätzliches Plakat an Eingangstüren (Text: "Ansammlungen vor den Eingängen sind zu vermeiden")
- "Text: "Beim Eintreten und Verlassen der Anlage die Distanzen einhalten)"



- Es halten sich keine Gäste auf/in den Sportanlagen während des Trainingsbetriebs auf. Plakat sichtbar aufhängen. (Text: "Während des Trainingsbetriebs dürfen sich keine Gäste/Eltern auf/in der Sportanlage aufhalten").
- Die Parkplätze für die Velos/Autos sind so anzuordnen bzw. zu bezeichnen, dass keine Ansammlung von Personen stattfinden kann. Plakat aufhängen. (Text: "Veloparkplatz xy benutzen")
- WC sind wieder zugänglich Plakat: (Text: "Es darf sich nur eine Person im WC aufhalten, kein Trinken, kein Auffüllen der Trinkflaschen").
- Der Zugang zu den Anlageteilen, die ausschliesslich von den Athleten/Funktionären/Helfer betreten werden dürfen, werden mit Absperrband und Plakaten bezeichnet (Text "Kein Zugang für Besucher", "Öffentliche WC-Anlage benutzen").

3.6.5. *Reinigung und Schutz Hausdienst*

- Die Hausdienste machen am Morgen eine 1. Grundreinigung, am Mittag eine 2. Zwischenreinigung und am späteren Nachmittag, bevor die Vereine ihren Trainingsbetrieb beginnen eine 3. Reinigung.
- Neben den üblichen Anlagen-Reinigungen werden bewusst auch die Geländer, Handläufe, Türfallen, Lichtschalter, Spülknöpfe, Hähnen, Lavabos etc. in der Sportanlage und den WC-Anlagen gereinigt und desinfiziert (Flächendesinfektion).
- Mitarbeitenden steht genügend Handdesinfektionsmittel, Masken und Handschuhe zum eigenen Schutz zur Verfügung (Handdesinfektion).
- In den WC Anlagen werden durch den Hausdienst geeignete Seifen-Spender für das Händewaschen und Wegwerfpapier zum Trocken sowie Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Zudem wird ein Abfalleimer mit Deckel (Bedienung des Klappdeckels durch den Fuss) bereitgestellt und regelmässig geleert.
- Jeder Teilnehmende am Training entsorgt seinen Abfall selber zu Hause.
- Den Vereinen werden Seife und Wegwerfpapier sowie Handdesinfektionsmittel in den WCs vom Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Das Material für allgemeine Flächendesinfektion, die Seifenspender, die Seife, das Wegwerfpapier, die Abfalleimer mit Deckel und das Desinfektionsmaterial, Mundschütze und Handschuhe für die Mitarbeitenden werden durch den Hausdienst besorgt.

3.6.6. *Reinigung und Schutz Vereine*

- Die Vereine haben nach Möglichkeit das eigene, persönliche Material (z.B. Bälle, Schläger) mitzubringen.
- Die Vereine sind selber verantwortlich für die allfällige Flächen-Desinfektion der von ihnen genutzten Geräte. Das Flächendesinfektionsmittel wird bei Bedarf und auf Anfrage vom zuständigen Hausdienst zur Verfügung gestellt.
- Die festen Einrichtungen der Sportanlagen und die mobilen (Gross-)Geräte dürfen genutzt werden.
- Flächendesinfektionsmittel (für kleinere Flächen) wird bei Bedarf auf Anfrage vom Hausdienst zur Verfügung gestellt. Es besteht die Gefahr einer Beschädigung der Oberflächen.
- Hilfsmaterial (Malstäbe, Pilonen etc.) darf genutzt werden (Desinfektionshinweise siehe oben).
- Es wird empfohlen, vor und nach dem Verwenden der Geräte die Hände mit Seife zu waschen, anstatt die Geräte grossflächig mit Flächendesinfektionsmittel zu behandeln. Es besteht eine Einwirkungszeit von ca. 15 Minuten.
- Für die persönliche Handdesinfektion ist jede/r Teilnehmende selber verantwortlich. Das Handdesinfektionsmittel kann selber mitgebracht werden.
- Handdesinfektionsmittel werden bei den Eingängen der Sportanlage durch die Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt.

3.7. Belegung/Nutzung/Information

- Die Schutzkonzepte der Vereine **für die Durchführung von Wettkämpfen** sind laufend den aktuellen Vorgaben anzupassen und auf Verlagen vorzuweisen.
- Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.
- Der Betreiber behält sich vor, bei Missständen die Sportanlagen zu schliessen oder den betreffenden Vereinen den Trainingsbetrieb zu verweigern.
- Für die Nutzung der ausserstädtischen Sportanlagen (z. Bsp. Kanton, HPS, KEB) gelten die Schutzkonzepte der jeweiligen Betreiber. Diese sind verantwortlich, dass die Schutzkonzepte im Betrieb umgesetzt werden.
- Es ist Aufgabe der Vereine, dass alle Trainier/innen, Sportler/innen sowie bei Bedarf deren Eltern zur Einhaltung der Schutzmassnahmen informiert sind.

Vielen Dank für die Kenntnissnahme und Einhaltung der Regeln.

Sportliche Grüsse



Thomas Kunz
Leiter Fachbereich Sport